OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701524/7/JS

Datum:
Linz, 17. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des O G G, x, x, vom 13.1.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11.1.2022, GZ: BHGM/921070022472/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 16.3.2021 nachstehende Verwaltungsübertretung vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	04.03.2021, 04:30 Uhr
	Ort:	Traunkirchen, B145, Parkplatz Aufstieg Kleiner Sonnstein, Gmunden
	Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in 4810 Gmunden, [redacted] verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt entlang der Bundesstraße B145 im Bereich Traunkirchen aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 2. Novelle zur 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 2. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 94/2021 in der Zeit vom 28.02.2021 bis 09.03.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist: 1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, 2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten, 3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere a) der Kontakt mit aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,	
	d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses, e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie f) die Versorgung von Tieren,	

	4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, 5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung, 6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, 7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie, 8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und 9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14. Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da Sie alkoholisiert waren und angaben zu Fuß von einer Freundin von Ebensee in Richtung nach Hause Gmunden zu gehen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 1 2. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 94/2021

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) verhängt.

1.2. In dem gegen die Strafverfügung erhobenen Einspruch vom 28.3.2021 verantwortete sich der Beschwerdeführer wie folgt:

„[...]

Erstens ist mir die verhängte Strafe im Hinblick auf mein Einkommensverhältnis zu hoch, da ich mir erst kürzlich ein Arbeitsverhältnis zu einer Leasing Firma aufgebaut hab und meine Mutter auf meine finanzielle Unterstützung angewiesen ist.

Der zweite Punkt wäre die gescheiterte Verabredung mit einer falschen Dame (dessen Name ich aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwähnen will), die mich zu einem Tiefpunkt meines Lebens brachte. Ich war weder geistig noch körperlich zu diesem Zeitpunkt in die Lage sicher nach Hause zu kommen, da ich stark alkoholisiert war und aufgrund meines erhöhten Bluthochdrucks im Allgemeinen wenig Alkohol vertrage. Da ich davon ausging, dass ich eine Deckung für mein Wohnbedürfnis haben werde und ich mir diesbezüglich keinen Kopf zu machen brauchte, kam ich sehr unerwartet in diese schwierige Situation. Meine Absicht dabei jedoch war nur ein sicheres Heimkommen, welches mir schlussendlich die Polizei ermöglichte, die mich glücklicherweise aus dieser Situation rausgeholt haben. Dafür bin ich sehr dankbar und hoffe, dass sie Verständnis für mich haben.

[...]“

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.1.2022 erließ die belangte Behörde ein - der Strafverfügung inhaltsgleiches – Straferkenntnis, verhängte jedoch eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 22 Stunden). Darüber hinaus trug die belangte Behörde darin dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro auf.

Die belangte Behörde verwies in der Begründung des Straferkenntnisses (zusammengefasst) auf die Polizeianzeige vom 4.3.2021. Der Beschwerdeführer habe gegenüber der Polizei angegeben, er wäre bei einer Freundin in Ebensee gewesen und sei müde und gehe daher jetzt heim. Der Beschwerdeführer habe damit den privaten Wohnbereich während der Ausgangssperre - ohne einen in der Ausnahmeregelung angeführten Zweck – verlassen.

1.4. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 13.1.2022 verwies der Beschwerdeführer (zusammengefasst) auf seine schlechten finanziellen Verhältnisse und darauf, dass er keine fahrlässige Handlung begangen habe.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der in Gmunden wohnhafte Beschwerdeführer, geb. x, fuhr am 4.3.2021 nächtens mit dem Taxi nach E zu seiner Freundin. Da er vorzeitig das Taxi verlassen musste, wollte er zu Fuß – der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt stark betrunken - nach Gmunden zurückgehen. Er wurde um 4.30 Uhr bei einem Parkplatz (Aufstieg Kleiner Sonnstein) der B145 Salzkammergutstraße in Traunkirchen polizeilich kontrolliert.

2.2. Die Beziehung zur Freundin bestand seit etwa Jänner 2021 und hatte der Beschwerdeführer dabei täglichen Kontakt zu ihr. Es bestand im Tatzeitpunkt bereits eine seelische Gemeinschaft und eine Geschlechtsgemeinschaft, wobei die Beziehung zuletzt nicht friktionsfrei war.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in das zentrale Melderegister.

3.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen auf der unbedenklichen polizeilichen Anzeige vom 4.3.2021 und der Verantwortung des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Beschwerdeführer ist nach dem beigeschafften Melderegisterauszug seit dem Jahr 2015 in Gmunden gemeldet.

3.3. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen ebenso auf den Ergebnissen der Einvernahme des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung: Für die Beweiswürdigung des Landesverwaltungsgerichtes war dabei wesentlich, dass sich der Beschwerdeführer bereits anlässlich seiner polizeilichen Anhaltung damit rechtfertigte, er befinde sich auf dem Nachhauseweg von seiner Freundin in E, wenngleich der Beschwerdeführer schon in seinem Einspruch (und auch vor dem Landesverwaltungsgericht) darauf hinwies, dass ein Besuch der Freundin letztlich nicht zustande kam.

Der Beschwerdeführer konnte dem Landesverwaltungsgericht jedenfalls glaubhaft eine - im Ergebnis - Beziehung zu seiner damaligen Freundin darlegen, der er etwa auch seine seelischen Probleme, er war zu diesem Zeitpunkt ohne Arbeit, täglich

anvertrauen konnte. Er bezeichnete sie dabei als seinen „Zufluchtsort“. Dabei schadeten auch die vom Beschwerdeführer geschilderten Beziehungsprobleme dem gewonnenen Gesamtbild nicht, sind doch Phasen von Spannungen einer Beziehung zwischen zwei (auch jungen) Menschen wohl letztlich – bei lebensnaher Betrachtung - immanent. Gerade die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nächtens zu seiner Freundin nach E aufbrach, sprach tendenziell für eine bestehende Beziehung im Vorfallszeitpunkt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

4.2.1. COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020):

„[...]

Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

[...]

Strafbestimmungen

[...]

(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

[...]“

4.2.2. 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV; BGBl. II Nr. 58/2021):

„[...]

Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

[...]
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
[...]
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
[...]
(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran
1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.
[...]“

4.3. Nach der im Beschwerdeverfahren gemäß § 38 VwGVG anzuwendenden Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) ist die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens u. a. dann zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet:

4.3.1. Nach dem Tatvorwurf habe der Beschwerdeführer am 4.3.2021 um 04.30 Uhr auf dem Parkplatz der B145 in Traunkirchen gegen die Ausgangsbeschränkungen der 4. COVID-19-SchuMaV verstoßen, da er alkoholisiert zu Fuß von einer Freundin in E in Richtung nach Hause nach Gmunden ging.

4.3.2. Die Ausnahmebestimmungen zu den Ausgangsbeschränkungen (von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages) in § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV sollten im Tatzeitpunkt sicherstellen, dass der private Wohnbereich zu gewissen Mindestvoraussetzungen jederzeit verlassen werden durfte (vgl. die Erläuterungen zum Initiativantrag, mit dem § 5 COVID-MG die hier maßgebliche Fassung erhielt: 826/A BlgNR 27. GP, S. 11). Unter die zulässige Voraussetzung der „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“ (Z 3 par. cit.) fielen dabei alle Verrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung dienen; dies umfasste etwa auch den Kontakt mit engen Bezugspersonen (lit. a sublit. cc; vgl. dazu VfGH 10.6.2021, V561/2020) oder die Deckung eines Wohnbedürfnisses (lit. d; zB an Zweitwohnsitzen).

4.3.3. Nach dieser Ausgangsregelung war im Tatzeitpunkt der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs sohin zum Zwecke des Kontaktes mit engen Bezugspersonen sowie zur Deckung eines Wohnbedürfnisses, etwa durch das Aufsuchen des Wohnsitzes, ohne zeitliche Beschränkung zulässig. Gerade diese Zwecke verfolgte der Beschwerdeführer aber, als er seine Freundin, zu der er eine seelische und körperliche Beziehung hatte und sie deshalb für ihn eine wichtige Bezugsperson („Zufluchtsort“) war, in E aufsuchen wollte und sich in der Folge (nachdem er das Taxi verlassen musste) wieder auf den Weg nach Hause machte, was zur polizeilichen Anzeige führte. Der Beschwerdeführer hat damit

entgegen dem Tatvorwurf nicht gegen die Ausgangsbeschränkungen im Tatzeitpunkt verstoßen.

4.4. Eine Verletzung dieser Ausgangsbeschränkungen zu einem anderen Tatzeitpunkt oder an einem anderen Tatort, allenfalls im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in Gmunden, wurde diesem von der belangten Behörde jedoch nicht vorgeworfen. „Sache“ des Verwaltungsstraf- und damit Beschwerdeverfahrens ist jedoch die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, und zwar unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. VwGH 15.9.2021, Ra 2021/17/0092; VwGH 1.4.2022, Ra 2022/02/0042).

4.5. Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren wegen der vorgeworfenen Übertretung des COVID-19-MG in Verbindung mit der 4. COVID-19-SchuMaV am 4.3.2021 in Traunkirchen einzustellen.

Zu Punkt II.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Der Lösung der Frage, ob sich der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt zulässiger Weise außerhalb seines privaten Wohnbereichs aufhielt, kommt keine über den entschiedenen Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack